



EINWOHNERGEMEINDE
DEITINGEN

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 26. Mai 1999

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und § 52 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und der Kantonalen Bauverordnung
vom 3. Juli 1978,
beschliesst:

Allgemeines

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn und regelt die Baugebühren gemäss Kantonalen Bauverordnung.

² Das Reglement findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigungsanlage und der Wasserversorgung dienen und legt die Grundlagen fest für die Baugebühren. Soweit keine eigenen Vorschriften aufgestellt werden, gelten die Vorschriften der Kantonalen Verordnung.

2. Zweck

Das Reglement bezweckt die Regelung der Gebühren und Beiträge für:

- a) die Verkehrsanlagen;
- b) die Ersatzabgaben für Abstellplätze;
- c) die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;
- d) den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;
- e) die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;
- f) das Bauwesen.

3. Rechnungsstellung

¹ Für die in Ziffer 2 genannten Beiträge und Gebühren ist der Grund- bzw. der Gebäudeeigentümer zahlungspflichtig.

² Wird bei den Gebühren der Verbrauch verschiedener Bezüger durch einen gemeinsamen Zähler gemessen, so gilt:

- a) bei Mietobjekten ist der Eigentümer zahlungspflichtig;
- b) bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentum ist ein Vertreter als Abonnent zu bestimmen, welchem die Rechnung und sämtliche Korrespondenz zugestellt werden kann. Für die Forderungen haften alle beteiligten Eigentümer solidarisch.

Verkehrsanlagen

4. Strassenkategorien

¹ Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen und Fusswege, sowie private Erschliessungen eingeteilt.

² Die Einteilung ergibt sich aus dem öffentlich publizierten und genehmigten Strassenklassierungsplan der Gemeinde.

5. Beiträge

¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

- | | |
|---|------|
| a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege | 80 % |
| b) für Sammelstrassen | 60 % |
| c) für Hauptverkehrsstrassen | 40 % |
| d) für Hauptverkehrsstrassen und zugleich Kantonsstrassen, vom Gemeindeanteil | 60 % |

² Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen gelten die vollen Ansätze nach Ziffer 5.1.

6. Ersatzabgabe für fehlende Abstellplätze
pro Abstellplatz Fr. 8'000.00

Abwasserbeseitigungsanlagen

7. Beiträge
An die Erstellungskosten von Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 %

8. Einmessen und Nachführen eines neuen Hausanschlusses
Pauschalbeitrag für das Einmessen des Hausanschlusses (Neuanschluss) und Nachführen in den Werkplänen. Fr. 350.00

Zusätzlich wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben (derzeit 7.6 %).

9. Anschlussgebühren
¹ Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Anschlussgebühren, die auf der Basis der Gebäudeversicherungssumme errechnet werden:
- 1.7 % bei erstmaliger Einschätzung durch die SGV für Neubauten, welche das Dachwasser vollumfänglich versickern und keine öffentlichen Abwasserleitungen benützen.
- 2.0 % für alle übrigen Fälle.
² Bei der Erhöhung der Versicherungssumme durch die SGV infolge Neu-, An- und Umbauten ist eine Nachzahlung von 2 % der Erhöhung bzw. vom baulichen Mehrwert zu leisten.
³ Sofern die Erhöhung weniger als 5 % der Versicherungssumme der SGV beträgt, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.
⁴ Eine Anpassung an die Neuwertversicherung (Revisionsschätzung) löst keine Anschlussgebühren aus.
⁵ Auf den unter Absatz 1 und 2 genannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben (derzeit 7.6%).

10. Benützungs- und Klärgebühren
¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen betragen pro m³ bezogenes Frischwasser

- | | | |
|-----------------------|-----|------|
| a) Mindestgebühr | Fr. | 1.20 |
| b) Maximalgebühr | Fr. | 4.00 |
| c) Derzeitiger Ansatz | Fr. | 2.10 |

² Für die Gebiete ausserhalb des Gemeindegebietes Deitingen werden keine Gebühren erhoben, falls diese direkt an die Betriebskosten des Zweckverbandes ARA bezahlen.

³ Für Niederdruckbezüger, bzw. ist Niederdruckwasser an öffentliche Abwasserleitungen angeschlossen, wird eine Jahrespauschale erhoben. Fr. 300.00

⁴ Wird Niederdruckwasser aus Druckerhöhungsanlagen bezogen, wird der effektive Verbrauch in Rechnung gestellt. Es gelten die Ansätze nach Absatz 1.

⁵ Gebäude mit ausschliesslicher Niederdruckversorgung bezahlen eine Pauschalgebühr von

a) Mindestgebühr	Fr.	300.00
b) Maximalgebühr	Fr.	600.00
c) Derzeitiger Ansatz	Fr.	380.00

⁶ Die Gebühr für Landwirtschaftsbetriebe wird nicht nach m³ bezogenem Frischwasser berechnet, sondern mit einer Jahrespauschale pro Betrieb erhoben

a) Mindestgebühr	Fr.	300.00
b) Maximalgebühr	Fr.	600.00
c) Derzeitiger Ansatz	Fr.	380.00

⁷ Wird das Landwirtschaftsgebäude von Mietern bewohnt, die nicht hauptberuflich im Landwirtschaftsbetrieb arbeiten, wird der effektive Verbrauch in Rechnung gestellt. Dies gilt, unabhängig davon, wer das Gebäude benützt, auch für weitere Wohnbauten, die zum Landwirtschaftsbetrieb gehören. Es gelten die Ansätze nach Absatz 1.

⁸ Auf den unter Absatz 1 bis 7 genannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben (derzeit 7.6 %).

⁹ Für die Anpassung des derzeitigen Ansatzes in den Absätzen 1, 5 und 6 ist jeweils der Gemeinderat zuständig. Mindest- und Maximalgebühr werden von der Gemeindeversammlung festgelegt.

Wasserversorgungsanlagen

11. Beiträge

An die Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 %

12. Einmessen und Nachführen eines neuen Hausanschlusses

Pauschalbeitrag für das Einmessen des Hausanschlusses (Neuanschluss) und Nachführen in den Werkplänen. Fr. 350.00

Zusätzlich wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben (derzeit 7.6 %).

13. Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr für die Wasserversorgungsanlagen beträgt 1 % der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Solothurn (SGV).

² Bei der Erhöhung der Versicherungssumme durch die SGV infolge Neu-, An- und Umbauten ist eine Nachzahlung von 1 % der Erhöhung bzw. vom baulichen Mehrwert zu leisten.

³ Sofern die Erhöhung weniger als 5 % der Versicherungssumme der SGV beträgt, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

⁴ Eine Anpassung an die Neuwertversicherung (Revisionsschätzung) löst keine Anschlussgebühren aus.

⁵ Die Anschlussgebühr für Neuanschlüsse an die Niederdruckwasserversorgung beträgt pauschal Fr. 500.00

⁶ Auf den unter Absatz 1 und 2 genannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben (derzeit 2.4 %).

14. Benützungsgebühren

¹ Für die Hochdruck-Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde pro m³ bezogenes Frischwasser folgende Gebühren, in denen die Grundtaxen und Zählermieten enthalten sind:

a) Mindestgebühr	innerhalb des Gemeindegebietes Deitingen	Fr.	1.10
	ausserhalb des Gemeindegebietes Deitingen	Fr.	1.70
b) Maximalgebühr	innerhalb des Gemeindegebietes Deitingen	Fr.	3.00
	ausserhalb des Gemeindegebietes Deitingen	Fr.	3.80
c) derzeitiger Ansatz	innerhalb des Gemeindegebietes Deitingen	Fr.	1.60
	ausserhalb des Gemeindegebietes Deitingen	Fr.	2.25

Für die Anpassung der Gebührenansätze pro m³ ist jeweils der Gemeinderat zuständig.

² Für die Niederdruck-Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde folgende Gebühren, in denen die Grundtaxen und Zählermieten enthalten sind:

a) Pauschalgebühr pro Jahr	Mindestgebühr	Fr.	200.00
	Maximalgebühr	Fr.	300.00
	Derzeitiger Ansatz	Fr.	270.00

Diese Gebühren werden allen Niederdruck-Abonnenten ab 1. Januar 2013 verrechnet. Allfällige rückwirkende Gebühren werden durch die Spezialfinanzierung Wasser übernommen.

b) Wird Niederdruckwasser aus Druckerhöhungsanlagen bezogen, wird der effektive Verbrauch in Rechnung gestellt. Es gelten die gleichen Ansätze wie beim Hochdruck.

³ Für die Anpassung des derzeitigen Ansatzes in den Absätzen 1 und 2 ist jeweils der Gemeinderat zuständig. Mindest- und Maximalgebühr werden von der Gemeindeversammlung festgelegt.

⁴ Für das Bauwasser erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

a) Pauschalgebühr pro Gebäude beim Wohnungsbau	Fr.	100.00
b) Zusatzgebühr für die zweite und jede weitere Wohnung	Fr.	50.00
c) Gewerbe- und Industriebauten pro m ³ umbauten Raumes	Fr.	0.10
d) Maximalgebühr pro Bau	Fr.	600.00

⁵ Auf den unter Absatz 1, 2 und 4 genannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben (derzeit 2.4%).

Bauwesen**15. Baugebühren**

¹ Für die Prüfung der Pläne, die Beurteilung und Überwachung von Bauten sowie die Ausfertigung der bezüglichen Aktenstücke an die Bauherrschaft sind Gebühren gemäss Ziffer 16 zu entrichten.

² Der Bauherr hat zudem folgende Kosten zu tragen:

- a) Kosten, die durch die von einer Behörde verfügten Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch;
- b) Beizug eines Geometers;
- c) Allfällige Begutachtungen eines Baugesuches von Fachberatern und Baukontrollen;
- d) Überprüfung zusätzlicher Unterlagen;

- e) Kosten für zusätzlich von der Baubehörde verlangten Unterlagen im Sinne von § 5 Absatz 2 der Kantonalen Bauverordnung.

16. Ansätze Baugebühren

¹ Die Baugebühr beträgt 1 ‰ der sich ergebenden, endgültigen Gebäudeschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV).

Mindestgebühr	Fr.	70.00
---------------	-----	-------

² Für Bauten oder Baugesuche, die keine Gebäudeeinschätzung durch die SGV zur Folge haben, legt die Baubehörde die Baugebühr pro Baugesuch oder pro Objekt fest.

a) Mindestgebühr	Fr.	70.00
------------------	-----	-------

b) Maximalgebühr	Fr.	500.00
------------------	-----	--------

³ Gebühr für die Verlängerung einer Baubewilligung	Fr.	70.00
---	-----	-------

17. Baupublikation

¹ Pauschalgebühr für jede Baupublikation

a) Mindestgebühr	Fr.	120.00
------------------	-----	--------

b) Maximalgebühr	Fr.	150.00
------------------	-----	--------

c) Derzeitiger Ansatz	Fr.	120.00
-----------------------	-----	--------

² Für die Anpassung des derzeitigen Ansatzes in Absatz 1 ist jeweils der Gemeinderat zuständig. Mindest- und Maximal- Gebühren werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Schlussbestimmungen

18. Ergänzendes Recht

Für die technische Ausführung der einzelnen Werke gelten die Bestimmungen der aktuellen Gemeindereglemente:

a) Kanalisationsreglement

b) Wasserreglement

19. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 01.07.1994 mit allen Änderungen und all diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

20. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 01.06.1999 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen
beschlossen am 26. Mai 1999.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Frei

Marcel Thomann

**Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
mit Beschluss-Nr. 1443 vom 13.08.2013**

Änderungen:

- a) Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12.12.2002
 - Ziffer 1.2
 - Ziffer 2 lit. f) und g) gestrichen und nachfolgende neu bezeichnet
 - Ziffer 15 bis 19 gestrichen und nachfolgende neu nummeriert
- b) Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27.05.2004
 - Ziffern 9.2, 9.4, 13.2, 13.4 und 17
- c) Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 18.05.2006
 - Ziffern 10.9, 13.5, 13.6, 14.1, 14.2a), 14.3, 14.4, 14.5
- d) Beschlossen vom Gemeinderat am 18.11.2006
 - Ziffern 10.1, 10.5, 10.6, 14.1 und 14.2 – Gebührenanpassung Wasser und Abwasser
- e) Beschlossen vom Gemeinderat am 10.11.2007
 - Ziffern 10.1, 10.5, 10.6 und 14.1 – Gebührenanpassung Wasser und Abwasser
- f) Beschlossen vom Gemeinderat am 25.08.2010
 - Ziffern 10.1, 10.5, 10.6, 14.1 und 14.2 – Gebührenanpassung Wasser und Abwasser
- g) Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 26.05.2011
 - Ziffer 17 – Gebührenanpassung Baupublikationen
- h) Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29.11.2012
 - Ziffern 9.1, 14.2a